

Grundregeln

- Persönliche Treffen bitte auf das absolute Mindestmaß und das Erlaubte reduzieren.
- Partys und vergleichbare Feiern sind generell untersagt.
- Im öffentlichen Raum mindestens anderthalb Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Die Alltagsmaske korrekt – also auch über der Nase – und überall dort tragen, wo es vorgeschrieben ist oder eng wird.
- Treffen ohne Mindestabstand sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Dazu gehören beispielsweise:
 - Treffen innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
 - Treffen mit maximal fünf Personen, die zum eigenen Hausstand und einem weiteren Hausstand gehören. Dabei müssen Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren (einschließlich) nicht mitgezählt werden,
 - Treffen des eigenen Hausstandes mit maximal vier Personen aus dem engsten Familienkreis sind an Weihnachten erlaubt (genauer: in der Zeit vom 23. bis 26. Dezember 2020). Dabei müssen Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren (einschließlich) nicht mitgezählt werden,
 - Schulunterricht in bestimmten Fällen (unter Beachtung der Corona-Betreuungsverordnung),
 - Treffen von Kindern in der Tagesbetreuung (unter Beachtung der Corona-Betreuungsverordnung),
 - Fahrten im öffentlichen Personenverkehr,
 - zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung,
 - Treffen naher Angehöriger bei Beerdigungen und standesamtlichen Trauungen.
- Bitte immer auf die Hygieneregeln achten, also beispielsweise regelmäßig die Hände waschen und grundsätzlich in die Armbeuge niesen.
- Empfehlenswert ist zudem, die Corona-Warn-App auf dem Handy zu installieren und zu nutzen.

Alltagsmaske tragen

- Eine Alltagsmaske ist unter anderem zu tragen
 - in geschlossenen Räumen im öffentlichen Raum, wenn dort Besucherverkehr herrscht sowie auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich. Dies gilt auch im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften (zum Beispiel Grundstück, Parkplätze, Zuwege),
 - am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von anderthalb Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann,
 - in Bussen, Zügen des Nah- und Fernverkehrs und Taxen,
 - in Krankenhäusern und Pflegeheimen,
 - in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen – ab Klassenstufe 5 auch im Unterrichtsraum,
 - auf Spielplätzen - gilt für Kinder ab dem Grundschulalter und ihre Eltern sowie eventuelle weitere Begleitpersonen,
 - bei erlaubten sogenannten „körpernahen Dienstleistungen“ (zum Beispiel Physiotherapie).
- Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder im Vorschulalter, im Einsatz

befindliche Sicherheitskräfte, Feuerwehrleute und Personal der Rettungsdienste sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können (Attest notwendig).

FFP2-Maske tragen

- Für einen besseren Schutz der besonders gefährdeten Menschen sind Beschäftigte und Besucher der Pflegeheime und der besonderen Wohngruppen der Eingliederungshilfe sowie Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten verpflichtet, beim unmittelbaren Kontakt zu ihnen eine so genannte FFP2-Maske zu tragen.

Kirchen und Religionsgemeinschaften

- Die Religionsausübung ist ein hohes Gut, sie ist durch das Grundgesetz geschützt.
- Dennoch sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgefordert, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob Gottesdienste und andere Versammlungen angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens als Präsenzveranstaltungen stattfinden können.
 - Über Versammlungen mit Anwesenheit der Beteiligten müssen die örtlich zuständigen Behörden informiert werden.
- Falls die Beteiligten zu der Einschätzung kommen, dass Versammlungen mit Anwesenheit möglich sind, müssen die Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Einhaltung folgender Voraussetzungen sorgen:
 - Einhaltung des Mindestabstands von anderthalb Metern, Tragen der Alltagsmaske auch am Sitzplatz, Einführung eines Anmeldeverfahrens, Begrenzung der Teilnehmerzahl, Erfassung der Kontaktdaten und Verzicht auf gemeinsamen Gesang.

Hochschulen, Schulen und Kitas

- Schulen und Einrichtungen der Kinderbetreuung sollen unter Auflagen weiter geöffnet bleiben.
 - [Weitere Informationen des zuständigen Ministeriums zum Schulbetrieb](#)
 - [Weitere Informationen des zuständigen Ministeriums zur Kindertagesbetreuung](#)
- Präsenzveranstaltungen in Hochschulen und Schulen des Gesundheitswesens sind weitgehend unzulässig.
- Sämtliche Aus- und Weiterbildungsangebote in Präsenzform sind grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme gilt für berufsbezogene Prüfungen, die nicht auf einen Termin nach dem 10. Januar 2021 verschoben werden können.

Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

- Der Betrieb von Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Pflegediensten und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe soll auf Basis eines einrichtungsbezogenen Konzepts geregelt werden.
- Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe gilt: Mindestens jeden dritten Tag sind das Pflegepersonal und alles weitere Personal, das – auch indirekt – Kontakt zu Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besuchern hat, auf das Coronavirus zu testen. Dafür reicht der Antigen-Schnelltest.
- Das gilt auch für das Personal ambulanter Pflegedienste, wenn sie Kontakt zu Pflegebedürftigen haben.
- Allen Besucherinnen und Besucher von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe wird empfohlen, sich unmittelbar vor dem Besuch mit Hilfe eines Schnelltests auf das Coronavirus testen zu lassen.

Sport, Kultur und Freizeit

- Angebote und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, müssen eingestellt bzw. geschlossen werden. Dazu gehören unter anderem:
 - Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos (außer: Autokinos), Museen
 - Im Rahmen der Berufsausübung sind Theater- und Konzertproben sowie Aufführungen ohne Publikum (etwa zur Übertragung im TV oder Internet) möglich.
 - Zoos, Tierparks, Schwimmbäder, Thermen
 - Spielhallen und Spielbanken
 - Clubs und Diskotheken
 - Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen
 - Skilifte (in NRW)
 - Sonnenstudios
 - Bordellbetriebe
- Gemeinsamer Sport, Sportfeste und andere Sportveranstaltungen sind im Amateur- und Freizeitbereich untersagt. Fitnessstudios sowie öffentliche und private Sportanlagen (auch: Tennis- und Golfplätze) müssen geschlossen bleiben, auch Reha-Sport ist bis zum 10. Januar 2021 nicht möglich.
- Ausnahmen:
 - Erlaubt ist Individualsport außerhalb von Sportanlagen, der im Regelfall alleine oder zu zweit mit Mindestabstand ausgeübt werden kann (zum Beispiel Joggen, Walken, Rad fahren). Nicht zulässig sind die gezielte Vermittlung von Fähigkeiten oder Fertigkeiten durch Trainerinnen und Trainer in diesen Sportarten.
 - Profisport ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Zuschauer sind allerdings nicht zugelassen.
 - Das Bewegen von Pferden ist aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang zulässig, sport- und trainingsbezogene Übungen sind untersagt.

Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie

- Zulässig bleibt der Betrieb von
 - Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
 - Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,
 - Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,
 - Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
 - Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen,
 - Verkaufsstellen für Schnittblumen und Topfpflanzen von geringer Haltbarkeit,
 - Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,
 - Bau- und Gartenbaumärkten (nur zur Versorgung von Gewerbetreibenden)
 - Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden. Privatkunden ist nur der Kauf von Lebensmitteln erlaubt.
 - sowie die Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (zum Beispiel durch die „Tafeln“)
 - und der Verkauf von Weihnachtsbäumen durch gewerbliche oder soziale Anbieter.
- Alle anderen Einzelhandelsbetriebe müssen schließen, können jedoch einen Bestell- und Abholservice einrichten, der den Coronaschutz-Regeln entspricht.
 - Restaurants, Cafès, Imbisse, Kneipen und andere gastronomische Einrichtungen müssen geschlossen bleiben. Ein Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ist zulässig, allerdings muss beim Verzehr ein Abstand von mindestens 50 Metern zur Verkaufsstelle eingehalten werden. Allerdings ist Alkoholkonsum im öffentlichen Raum verboten.
 - Der Verkauf von Alkoholika zwischen 23 Uhr und 6 Uhr und der Verkauf von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
 - Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind untersagt.
 - Busreisen zu touristischen Zwecken sind verboten.
 - Reisen und private Besuche, die nicht zwingend notwendig sind, sollten verschoben oder abgesagt werden.

Handwerk, Wirtschaft und Veranstaltungen

- Handwerksbetriebe und für den Alltag wichtige Dienstleister (zum Beispiel Reinigungen, Waschalons, Auto- und Fahrradwerkstätten) können weiterhin ihren Tätigkeiten nachgehen.
- Dienst- und Handwerksleistungen, die nicht auf Distanz von mindestens anderthalb Metern angeboten werden können, sind bis auf wenige Ausnahmen untersagt.
 - Nicht erlaubt sind unter anderem: Massage, Tätowierung, Kosmetik, Maniküre, Friseurleistungen

- Erlaubt bleiben: Dienst- und Handwerksleistungen im Gesundheitswesen, medizinische Fußpflege, Taxifahrten
- Auch Ärzteschaft, Heilpraktiker und ambulante Pflegedienste können ihrer Arbeit weiterhin nachgehen.
- Der Betrieb von Fahrschulen ist nur für berufsbezogene Ausbildungen zulässig.
- Unternehmen aller Größen, Solo-Selbstständige und Selbstständige in freien Berufen können bei deutlichen Umsatzrückgängen durch die Corona-Pandemie Überbrückungshilfe beantragen.
 - [Weitere Informationen des zuständigen Ministeriums zur Überbrückungshilfe](#)
- Veranstaltungen und Versammlungen sind ganz überwiegend nicht möglich.
- Messen und Ausstellungen sind untersagt.

Einreise nach Nordrhein-Westfalen aus ausländischen Risikogebieten

- Wer aus Risikogebieten im Ausland nach Nordrhein-Westfalen einreist, muss sich aktuell nicht in Quarantäne begeben.
 - Die Corona-Einreiseverordnung, in der diese Maßnahme festgeschrieben worden war, ist nicht über den 30. November 2020 hinaus verlängert worden.
 - Grund ist ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. November 2020, der die Verordnung außer Kraft gesetzt hatte.
 - Das Gericht stellt das System des Bundes zur Ausweisung von ausländischen Risikogebieten in Frage. Die Richterinnen und Richter sind der Auffassung, dass eine Quarantäne nicht gerechtfertigt ist, wenn in den Gebieten des jeweiligen Aufenthalts kein höheres Ansteckungsrisiko als hierzulande besteht.
- Das heißt jedoch nicht, dass Einreisende aus Risikogebieten nun keine Auflagen mehr erfüllen müssen.
 - Bestehen bleibt die **Meldepflicht** für Einreisende nach der bundesweit geltenden Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums. Weitere Informationen stehen [auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#)
 - Zu beachten ist außerdem die bundesweit geltende „Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten“.
 - Danach ist auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes nach Einreise ein **Testnachweis** vorzulegen. Gefordert ist dann der Nachweis eines negativen Coronavirus-Tests in deutscher, englischer oder französischer Sprache (als Papier- oder Digitaldokument). Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden zurück liegen. Weitere Informationen stehen [auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#)